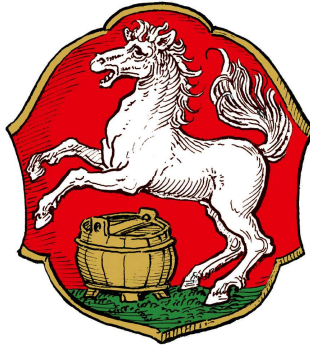


ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über das Leichenhaus der Stadt Freilassing (Leichenhaus-Benutzungssatzung)



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung über das Leichenhaus der Stadt Freilassing
(Leichenhaus-Benutzungssatzung)**

Satzung über das Leichenhaus der Stadt Freilassing (Leichenhaus-Benutzungssatzung)

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Stadt Freilassing das städtische Leichenhaus als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2

Benutzung des städtischen Leichenhauses

(1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof Freilassing-Salzburgshofen beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das städtische Leichenhaus gebracht werden.

(2) ¹Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. ²Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes [Bestattungsverordnung – BestV]) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. ³Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. ⁴Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zum Aufbewahrungsraum.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Freilassing (Friedhofsverwaltung) und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 3

Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 2 Abs. 1 Verstorbenen, die auf dem Friedhof Freilassing-Salzburgshofen beigesetzt werden, nicht fristgerecht in das städtische Leichenhaus verbringt.

Satzung über das Leichenhaus der Stadt Freilassing (Leichenhaus-Benutzungssatzung)

§ 4

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Freilassing kann zur Erfüllung der in dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 5

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung des Leichenhauses der Stadt Freilassing vom 23. Oktober 1972 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Reichenhall Nr. 11 vom 28. Oktober 1972) außer Kraft.

Freilassing, 10.07.2006
STADT FREILASSING

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister
